



Newsletter 01/24

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

wir wünschen allen Lesern unseres Newsletters ein erfolgreiches Gefahrgut- und Gefahrstoffjahr 2024 und besonders Gesundheit in diesen Zeiten.

Auch in diesem Jahr werden wir wieder für Sie auf, aus unserer Sicht, wichtige Änderungen und Neuerungen hinweisen, die Ihnen dabei helfen sollen, Ihren Alltag rechtssicherer zu bewältigen. Wie bereits im vergangenen Jahr, bitten wir Sie ausdrücklich darum, durch Ihre konstruktive Kritik zur weiteren Verbesserung dieses Newsletters beizutragen.

Bei GBK gab es zum Jahreswechsel auch Änderungen. Herr Björn Noll hat sich vom aktiven Geschehen aus dem Unternehmen zurückgezogen und ist nicht mehr Geschäftsführer. Alle weiteren Ansprechpartner stehen Ihnen auch 2024 wie gewohnt zur Verfügung.

Ihr GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im Februar

Termin	Thema	Referent	Preis
14.02.2024 10:00-10:45 Uhr	GHS in den Golfstaaten	Nejmeddine Chebli, GBK, Ingelheim	kostenfrei
21.02.2024 10:00-10:45 Uhr	Requirements for exporting chemical product to Korea Anmeldung über gbk@gbk-ingelheim.de	China Speaker	kostenfrei
28.02.2024 10:00-10:45 Uhr	SCIP - Was ist das? Was ist zu tun?	Frank vom Bruch, GBK, Ingelheim	kostenfrei

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

21. ATP zur CLP-Verordnung veröffentlicht

Am 05. Januar 2024 wurde im europäischen Amtsblatt die Verordnung (EG) 2024/197 als 21. ATP zur CLP-Verordnung veröffentlicht. Mit dieser 21. ATP werden harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen von 52 Stoffen neu in den Anhang VI der CLP-Verordnung eingeführt bzw. dort angepasst. Betroffen sind z.B. Schwefelkohlenstoff und Schwefeldioxid, Natriumchlorat und Kaliumchlorat, Bleipulver und massives Blei. Die Änderungen treten formal zum 25. Januar 2024 in Kraft, aber wichtiger ist die rund anderthalbjährige Übergangsfrist bis 01. September 2025, während derer die bisherigen Einstufungen nicht beanstandet werden. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Asbest-Richtlinie (EU) 2023/2668 veröffentlicht

Am 30.11.2023 wurde im EU-Amtsblatt die Richtlinie (EU) 2023/2668 zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz veröffentlicht. Zur Richtlinie geht's [hier](#). Sie ist am 20.12.2023 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, für die Umsetzung in nationales Recht bis zum 21. Dezember 2025 zu sorgen.

Newsletter 01/24

Der wichtigste Punkt ist die drastische Anpassung des europäischen, verbindlichen Grenzwertes. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Asbest-Richtlinie wird der derzeitige EU-Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (BOELV) für Asbestfasern von 0,1 auf 0,01 Fasern/cm³ (gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden; von 100.000 F/m³ auf 10.000 F/m³) reduziert.

Weiterhin wurden in einem neuen Anhang Ia die „Mindestanforderungen an die Unterweisung“ festgelegt.

Rat und Parlament erzielen Einigung über die CLP-Verordnung

Der Rat und das Europäische Parlament haben eine vorläufige Einigung über die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe (CLP-Verordnung) erzielt. Mit der Verordnung werden die bestehenden EU-Rechtsvorschriften aus dem Jahr 2008 aktualisiert und die Vorschriften für die Kennzeichnung chemischer Stoffe sowie die erforderlichen Informationen für Chemikalien, die online verkauft werden, präzisiert.

Durch die vorläufige Einigung werden die CLP-Verordnung an verschiedene Formen des Handels (z. B. Online-Handel oder Handel mit Nachfüllprodukten) angepasst, die Kreislauffähigkeit chemischer Produkte gefördert, Etiketten (einschließlich digitaler Kennzeichnung) klarer und verständlicher gemacht und ein hohes Maß an Schutz vor chemischen Gefahren gewährleistet. Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#).

Gefahrstoffe

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- [Clethodim \(ISO\)](#) (EC 619-396-7, CAS 99129-21-2)

Zu den offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung geht es [hier](#).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- [2,2'-iminodiethanol](#) (EC 203-868-0, CAS 111-42-2)
- [2-\(2H-benzotriazol-2-yl\)-p-cresol](#) (EC 219-470-5, CAS 2440-22-4)
- [Reaction products of diphenylamine with nonene, branched](#)
- [1,3-diphenylguanidine](#) (CAS 102-06-7)
- [Sodium chlorite](#) (CAS 7758-19-2)
- [Silicon dioxide](#) (CAS 7631-86-9)
- [O-isopropyl ethylthiocarbamate](#) (CAS 141-98-0)
- [Calcium acetylide](#) (CAS 75-20-7)
- [Beflubutamid](#) (CAS 113614-08-7)
- [1-ethoxy-2-\(2-methoxyethoxy\)ethane](#) (CAS 1002-67-1)
- [Fonicamid \(IKI-220\)](#) (CAS 158062-67-0)
- [Dodine](#) (CAS 2439-10-3)

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- [Trifluoressigsäure](#) (EC 200-929-3, CAS 76-05-1)

Newsletter 01/24

- Perhydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazine (CAS 121-82-4)
- Octahydro-1,3,5,7-tetranitro-1,3,5,7-tetrazocine (CAS 2691-41-0)
- Mono- and di-phthalate esters with linear and/or branched alkyl moieties with at least one longest continuous carbon chain counted from the ester function corresponding to C4-C6 and/or with C6 cyclic saturated carbon chains and/or with unsaturated hydrocarbyl moieties
- Ethanol (CAS 64-17-5)
- 4-hydroxy-4-methylpentan-2-one (CAS 123-42-2)
- 2-[(1R,6R)-3-methyl-6-prop-1-en-2-ylcyclohex-2-en-1-yl]-5-pentylbenzene-1,3-diol (CAS 13956-29-1)
- 1,1,3,3-tetramethylbutyl peroxyneodecanoate (CAS 51240-95-0)
- sodium trifluoroacetate and other inorganic salts of trifluoroacetic acid
- Sodium trifluoroacetate (EC / List no: 220-879-6 | CAS no: 2923-18-4)
- Malathion (CAS 121-75-5)
- Bis(4-methylbenzoyl)peroxide (CAS 895-85-2)
- INTEROX-PMBP-70W; INTEROX-PMPB-70W
- 3-aminopropyldimethylamine (CAS 109-55-7)
- 3-aminopropyldiethylamine (CAS 104-78-9)
- Hydrogen peroxide (CAS 7722-84-1)
- 1,3-dimethylimidazolidin-2-one

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- thiourea; thiocarbamide
- Silver zeolite (Zeolite, LTA framework type, ion exchanged with silver and ammonium ions) (CAS 130328-18-6)
- Silver sodium zirconium hydrogenphosphate (CAS 155925-27-2)
- ALPHASAN ANTIMICROBIAL RC 2000; ALPHASAN ANTIMICROBIAL RC 5000; NOVARON; SILVER SODIUM HYDROGEN ZIRCONIUM PHOSPHATE
- Silver copper zeolite (CAS 130328-19-7)
- mancozeb (ISO); manganese ethylenebis(dithiocarbamate) (polymeric) complex with zinc salt
- chloromethane; methyl chloride (CAS 74-87-3)

Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um folgende Stoffgruppen erweitert. Die Bewertungen der Stoffgruppen werden [hier](#) veröffentlicht. Neu sind folgende Stoffgruppen:

- [Aliphatic esters from branched carboxylic acids](#)
- [Esters from linear and branched carboxylic acid and neopentylglycol](#)
- [Esters from linear and branched carboxylic acid and dipentaerythritol](#)
- [Reaction products of fatty acids and triethanolamine \(quaternized amine\)](#)
- [Cycloalkanes](#)
- [4-hydrocarbylphenols \(other than styrenated phenols\)](#)
- [Amino-substituted diarylamines](#)
- [Slags](#)
- [Dibenzoates](#)

Zur Liste über die Bewertung des regulatorischen Bedarfs geht's [hier](#).

Kandidatenliste erweitert

Die ECHA hat folgende fünf Stoffe/Einträge in die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH aufgenommen.

Newsletter 01/24

Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.	Datum der Aufnahme	Grund für die Aufnahme	Entscheidung	IUCLID-Datensatz
Oligomerisation and alkylation reaction products of 2-phenylpropene and phenol Phenol, methylstyrenated <small>EG-Nr.: 270-966-8 CAS-Nr.: 68512-30-1</small>	700-960-7	-	23-Jan-2024	vPvB (Article 57e)	D(2023)8585-DC	
Bumetrizole (UV-326)	223-445-4	3896-11-5	23-Jan-2024	vPvB (Article 57e)	D(2023)8585-DC	
2-(dimethylamino)-2-[(4-methylphenyl)methyl]-1-[4-(morpholin-4-yl)phenyl]butan-1-one	438-340-0	119344-86-4	23-Jan-2024	Toxic for reproduction (Article 57c)	D(2023)8585-DC	
2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol (UV-329)	221-573-5	3147-75-9	23-Jan-2024	vPvB (Article 57e)	D(2023)8585-DC	
2,4,6-tri-tert-butylphenol	211-989-5	732-26-3	23-Jan-2024	Toxic for reproduction (Article 57c) PBT (Article 57d)	D(2023)8585-DC	

Damit bestehen ggf. Informationspflichten

- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber ihren industriellen und gewerblichen Kunden, sowie aufgrund von Verbraucheranfragen, wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 Massenprozent liegt (vgl. Art. 33 REACH-VO).
- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber der ECHA (Meldung in die SCIP-Datenbank), wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt, auf Basis von § 16f ChemG (Umsetzung von Art. 9 Abfallrahmenrichtlinie).
- für Hersteller/Importeure von Erzeugnissen gegenüber der ECHA gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 REACH-VO (falls Menge insgesamt >1 t/a und Konzentration >0,1 Massenprozent Meldung innerhalb von 6 Monaten).

Für SVHC müssen außerdem Sicherheitsdatenblätter gemäß Art. 31 der REACH-VO erstellt werden. Wenn SVHC als Komponenten in Gemischen in Konzentrationen von mind. 0,1% vorkommen, sind ggf. entsprechende Angaben im Kapitel 3.2 des Sicherheitsdatenblatts erforderlich. Zur Kandidatenliste (ECHA) und weitere Informationen geht's [hier](#).

Verbindliche EU-Grenzwerte für Blei und Diisocyanate geplant

Die Vorschläge müssen jetzt noch durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen werden. Dann haben die Mitgliedstaaten nach dem Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Bei Blei wird der verbindliche Grenzwert (BOELV) für die berufsbedingte Exposition 2 Jahre nach dem Inkrafttreten von 0,15 mg/m³ auf 0,03 mg/m³ (Inhalable fraction) reduziert.

Auch der biologische Grenzwert für Blei wird gesenkt und zwar 2 Jahre nach Inkrafttreten: von derzeit 70 µg/100 ml auf 30 µg/100 ml

Auch für die Exposition gegenüber Diisocyanaten am Arbeitsplatz erfolgt die Festlegung eines verbindlichen Grenzwerts (BOELV) und zwar 2 Jahre nach Inkrafttreten und bis zum 31.12.2028 sind es 10 µg NCO/m³ (TWA; 8h-Wert) und Grenzwert für die Kurzzeitexposition 20 µg NCO/m³ (STEL; durchschnittliche Exposition über einen Zeitraum von 15 Minuten). Ab dem 01.01.2029 beträgt der Grenzwert 6 µg NCO/m³ (TWA; 8h-Wert) und der Grenzwert für die Kurzzeitexposition 12 µg NCO/m³ (STEL).

Die EU-Kommission wird beauftragt innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten Leitlinien für die Gesundheitsüberwachung und zum Biomonitoring zu erarbeiten, die auch Empfehlungen für die Umsetzung der Bestimmungen zum Blutbleispiegel umfassen.

Newsletter 01/24

Nickel in Erzeugnissen

Der Eintrag 27 (Nickel) des REACH-Anhangs XVII sieht vor, dass zum Nachweis der Vereinbarkeit von Erzeugnissen mit den Beschränkungsbedingungen der Absätze 1 und 2 CEN-Methoden zu verwenden sind. Die EU-Kommission hat jetzt mit der beigefügten Mitteilung informiert, welche Normen künftig durch neue CEN-Methoden ersetzt werden:

ENO	Nummer und Titel der Norm	Nummer der ersetzten Norm
CEN	EN 1811:2023 Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickellässigkeit von sämtlichen Stäben, die in durchstochene Körperteile eingeführt werden, und Erzeugnissen, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen	EN 1811:2011+A1:2015
CEN	EN 12472:2020 Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum beschleunigten Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen	EN 12472:2005+A1:2009
CEN	EN 16128:2015 Augenoptik – Referenzverfahren für die Bestimmung der Nickellässigkeit von Brillenfassungen und Sonnenbrillen	EN 16128:2011

Vorschläge für Grenzwerte von Bisphenol A

Die ECHA hat den DRAFT Scientific report for evaluation of limit values for **4,4-Isopropylidenediphenol (Bisphenol A; CAS 80-05-7)** at the workplace veröffentlicht. Zum Bericht geht es [hier](#). Vorgeschlagen wird folgender OEL:

Table 1: Outcome of the scientific evaluation

Derived Limit Values	Value
OEL as 8-hour TWA	0.2 mg/m ³
STEL	None is proposed
BLV	None is proposed
BGV	To be considered
Notations	
Notation	Skin
Notation	Skin sens.

Leitlinien zur Stoffidentität an die Änderungen des REACH-Anhangs VI angepasst

Die ECHA hat ihre Leitlinien zur Stoffidentität an die Änderungen des REACH-Anhangs VI angepasst, die im März 2022 veröffentlicht wurden sowie nicht mehr relevante Vorgaben zur späten Vorregistrierung gestrichen. Laut Versionshinweis erfolgten die folgenden Anpassungen:

- Align with amendments introduced by Commission Regulation (EU) 2022/477 of 24 March 2022.
- Remove references to (late) pre-registration.
- Correct typos and editorial errors.
- Add links to ECHA support pages and Q&As.
- Remove Appendix III, paragraph 5 on transition from IUCLID 5 to IUCLID 6.

REACH-Beschränkungsvorschlag für bestimmte Chrom(VI)-Verbindungen

Die Europäischen Kommission hat die ECHA beauftragt, einen REACH-Beschränkungsvorschlag für bestimmte Chrom(VI)-Verbindungen auszuarbeiten, die derzeit auf der Zulassungsliste für besonders besorgniserregende Stoffe stehen. Bis Oktober 2024 soll ein entsprechender Vorschlag zur weiteren Diskussion erstellt werden.

Newsletter 01/24

Hierzu hat die ECHA nun einen Call for Evidence zu bestimmten Chrom (VI)-Verbindungen gestartet: [Aufforderungen zur Einreichung von Bemerkungen und zur Vorlage von Nachweisen - ECHA \(europa.eu\)](https://eucha.europa.eu). Mit dieser Maßnahme sollen Unternehmen, die Chrom(VI)-Verbindungen verwenden, eingebunden werden. Ziel ist die Erhebung und Sammlung spezifischer Informationen über die verschiedenen Grenzwerte, die Expositionen und die mit der Einhaltung verbundenen Kosten.

Gefahrgutrecht

IATA 2024

Mit dem Jahreswechsel ist die 65. Auflage der IATA-DGR in Kraft getreten. Diese enthält eine neue Länderabweichung für Argentinien, die RAG-01, die zunächst für etwas Verwirrung gesorgt hat. Die fordert, dass Markierungen und Dokumentation in spanischer Sprache angebracht bzw. erstellt werden müssen. Das kam allen etwas „spanisch“ vor. Tatsächlich betrifft die Abweichung RAG-01 nur Flüge mit Abgangs- und Ankunftsort innerhalb Argentiniens, also nur rein nationale Flüge. Flüge von Europa nach oder von Argentinien brauchen keine spanische DGD oder PSN. Eine Klarstellung der argentinischen Behörden ist in Kürze zu erwarten.

Arbeitsschutz

Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Der Bundestag wurde am 14.12.2023 über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2022 informiert. Der vorgelegte Bericht beschreibt die Entwicklungen zum Stand von Arbeits- und Gesundheitsschutz, die in Teilen weiterhin von der COVID-19-Pandemie und ihren Folgen beeinflusst wurden. Es werden zahlreiche Statistiken z. B. zur Erwerbstätigkeit, zum Arbeitsunfall- und Berufskrankheitengeschehen, zu Renten sowie Arbeitsunfähigkeit vorgestellt. Insbesondere haben sich im Jahr 2022 in Deutschland 844.284 meldepflichtige Arbeitsunfälle ereignet und damit 21.325 weniger als im Vorjahr

Zum Bericht geht's [hier](#).

Arbeitsplatzgrenzwert für Isofluran

Seit längerer Zeit wird über einen verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwert für Isofluran (CAS 26675-46-7) in der TRGS 900 diskutiert. Das Einsatzgebiet für Isofluran ist insbesondere das Inhalationsnarkotikum. Bereits 2021 hat die MAK-Kommission einen Vorschlag verabschiedet und zur Kommentierung veröffentlicht. Folgender Vorschlag soll in die TRGS 900 aufgenommen werden:

Isofluran (CAS 26675-46-7)	
AGW	2 ml/m ³ (ppm) 15 mg/m ³
Überschreitungsfaktor	8(II)
Schwangerschaftsgruppe	-

Seminare in 2024

Die neuen Seminartermine für 2024 finden Sie in der Tabelle aufgeführt. Wenn Sie auf den Themenlink klicken, gelangen Sie direkt zu den Inhalten und der Anmeldung. Besonders möchten wir Sie auf unseren China-Workshop am 06.03.2024 aufmerksam machen. Herr Shen, der General Manager von unserer Tochtergesellschaft GBK China Ltd., ist wieder in Deutschland und hält diesen Workshop.

Neu bei uns im Seminarkatalog sind die vier Seminare (rot gekennzeichnet) der Referenten der Gefahrgut-Umweltschutz C. Giefer GmbH & Co KG.

Newsletter 01/24

Termin	Thema	Referent	Preis
Februar			
Termin	Thema	Referent	Preis netto
13.02.2024	Basisschulung: Einführung in das Gefahrgutrecht (Vorschriften, Pflichten usw.)	Ulrich Mann	550,00 €
22.02.2024	Klassifizierung nach Gefahrgutrecht	Ulrich Mann	550,00 €
März			
06.03.2024	Workshop Dangerous goods regulation in China - Training requirements for exporting chemical products to China	Chenfeng Shen GBK China	750,00 €
Neu: 19.03.2024	Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520 - Fortbildung	Gefahrgut-Umweltschutz C. Giefer GmbH & Co.KG	350,00 €
April			
Neu: 10.04.2024	Fortbildung für Beteiligte Personen gemäß Kap. 1.3 ADR mit Ausblick auf die Änderungen 2025	Gefahrgut-Umweltschutz C. Giefer GmbH & Co.KG	390,00 €
12.04.2024	Auffrischungslehrgang und Aufbau-seminar nach Anhang II REACH-Verordnung	Prof Dr. Herbert Bender	550,00 €
17.04. – 19.04.2024	Fach-/Sachkunde zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern nach Anhang II der REACH-VO und § 5 Gef-StoffV (Grundseminar)	Prof. Dr. Herbert Bender	1.550,00 €
Juni			
Neu: 19.06. – 20.06.2024	Gefahrgutseminar für Beteiligte Personen gemäß Kapitel 1.3 ADR	Gefahrgut-Umweltschutz C. Giefer GmbH & Co.KG	590,00 €
Juli			
Neu: 02.07. – 04.07.2024	TRGS 520 - Grundkurs	Gefahrgut-Umweltschutz C. Giefer GmbH & Co.KG	650,00 €
September			
25.09.2024	Klassifizierung nach Gefahrgutrecht	Ulrich Mann	550,00 €
November			
14.11.2024	Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV: Fortbildungsveranstaltung	Prof. Dr. Herbert Bender	590,00 €
19.11.2024 – 22.11.2024	Seminar zum Erwerb der Sachkunde § 11 Chemikalienverbotsverordnung Giftprüfung (inkl. Prüfung), umfassende Sachkundeprüfung einschl. Bi-ozide und Pflanzenschutzmittel -	Prof. Dr. Herbert Bender	1.550,00 €

Newsletter 01/24

[GBK \(gbk-ingelheim.de\)](http://gbk-ingelheim.de)

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



Alle weiteren Seminare, die Sie im Moment ausschließlich inhouse buchen können, finden Sie [hier](#).

Zum Trainingsprogramm unserer Tochtergesellschaft GBK China geht's [hier](#)

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Das machen wir mit Links

Social Media

GBK ist auch auf Facebook, LinkedIn und Xing für Sie da.



Das Letzte

Arbeitsschutzquiz für Azubis in Bauberufen

Frage 4: Gefahrstoffe I

Woran erkennen Sie Gefahrstoffe?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- a. Sie riechen meistens sehr unangenehm nach „Chemie“.
- b. Auf dem Etikett befinden sich rot-weiß-schwarze Vierecke mit Symbolen.
- c. Beim Öffnen des Gefäßes entweicht oft eine grünliche Dampf Wolke.
- d. Manche Gefahrstoffe sind nicht leicht erkennbar, da sie in Bestandgebäuden verbaut sind – zum Beispiel Asbest.



Arbeitsschutzquiz für Azubis in Bauberufen • 09/2018 • Quizfragen • <https://lernraum.dguv.de>

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll; Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.